



Merkblatt

Anforderungen an den Bau und Betrieb von Wald- und Naturkindergärten

Fachliche Hinweise des Kreisgesundheitsamtes Reutlingen

Gemäß § 10 (1) Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württemberg (Gesundheitsdienstgesetz ÖGDG BW) und § 36 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) wachen die Gesundheitsämter bei Gemeinschaftseinrichtungen über die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene. Das Gesundheitsamt wird daher bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen vom Bauamt (gemäß § 54 (2) Landesbauordnung für Baden-Württemberg, LBO) und bei Betriebserlaubnisanträgen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS (gemäß § 45 (5) Sozialgesetzbuch VIII) angehört.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG) sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und weitere.

1. Toiletten

- Befindet sich die Einrichtung auf einem abgegrenzten Grundstück und in unmittelbarer Ortsnähe, ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder ihre Notdurft ganz überwiegend in der freien Natur verrichten, so dass hier geeignete sanitäre Einrichtungen in ausreichender Menge vorzuhalten sind. Die regelmäßige Erledigung der Notdurft im Freien in unmittelbarer Umgebung des üblichen Spiel- und Aufenthaltsplatzes der Kinder ist ohne entsprechende Sanitärvorrichtungen mit Infektionsgefahren verbunden und daher nicht zulässig.
- Sind Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Abwasser vorhanden, kann ein kleines Sanitärgebäude oder ein Bauwagen mit entsprechender Ausstattung aufgestellt werden. Sind keine Anschlussmöglichkeiten vorhanden, können Trockentoiletten oder z. B. auch transportable Baustellentoiletten (meist Chemietoiletten) mit einer Handwaschmöglichkeit bereitgestellt werden.
- Anzahl: In einem klassischen Waldkindergarten halten sich die Kinder überwiegend unter freiem Himmel auf. Hier ist für jeweils 20 Kinder eine Toilette mit Handwaschgelegenheit bereitzustellen.
- In einem Naturkindergarten halten sich die Kinder meistens auf dem Grundstück des Naturkindergartens auf. Hier muss für jeweils 10 Kinder eine Toilette und eine Handwaschgelegenheit bereitgestellt werden. Das Gelände des Naturkindergartens darf nicht als Toilette benutzt werden.
- Personal: Toiletten mit Handwaschgelegenheit sollten nicht mehr als 100 m vom Ausgangspunkt (Bauwagen/Schutzhütte) oder dem Hauptaufenthaltort entfernt sein, d.h. sie müssen in 5 Minuten erreichbar sein. Die ohnehin für das Personal erforderliche Toilettenmöglichkeit nach Arbeitsstättenrichtlinie darf für die Kinder angerechnet werden, wenn der Träger damit einverstanden ist und die Aufsichtspflicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.



- Kinder können bei größeren, weiter vom Bauwagen entfernten Wanderungen die Natur- bzw. Waldtoilette benutzen.
- Fäkalien aus Trockentoiletten sind Abfälle zur Beseitigung (kein Biomüll) und über die Restabfallentsorgung (verpackt über die Restmülltonne, analog zu Hundekotbeuteln) zu entsorgen.

2. Händehygiene

- Nach jedem Toilettengang und vor dem Essen ist eine gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife notwendig.
- Die Kinder reinigen die Hände mit mitgebrachtem Wasser (Trinkwasserqualität) und Flüssigseife.
- Der Wasserkarister wird täglich neu mit Trinkwasser befüllt. Es wird empfohlen, 2 Karister abwechselnd zu benutzen, um ein zwischenzeitliches komplettes Trocken zu gewährleisten und damit der Biofilmbildung vorzubeugen. Der Karister ist tagsüber vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, um eine Keimvermehrung zu verhindern. Der Karister muss für Lebensmittel geeignet sein, im Winter ist er gegen Frost zu schützen. Das Wasser aus diesem Karister darf nur für die Händehygiene verwendet werden.
- Zur Händetrocknung sind Einmalhandtücher zu benutzen. Alternativ kann für jedes Kind ein eigenes Stoffhandtuch verwendet werden, das täglich zu wechseln ist.

3. Wickelbereich

- Werden inkontinente Kinder im Wald-/Naturkindergarten aufgenommen, muss für das Wickeln eine temperierte Unterkunft zur Verfügung stehen mit einem separaten Wickelbereich, z. B. als klappbarer Wandwickeltisch. Wickeln darf nicht auf Flächen stattfinden, die zum Essen genutzt werden bzw. auf denen Lebensmittel vorbereitet werden. Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel (Wipes) sollten zur Verfügung stehen. Die Vorgaben zur Lagerung der Desinfektionsmittel sind zu beachten.
- Die Wickelunterlage muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

4. Schutzhütte/Bauwagen

- Für extreme Witterung muss eine beheizbare Schutzhütte oder ein beheizbarer Bauwagen zur Unterbringung der Kinder vorhanden sein, in dem auch Wechselkleidung aufbewahrt werden kann.
- Bei Ganztagsbetreuung müssen zusätzlich eine Sanitäreinrichtung und eine ungestörte Schlafmöglichkeit in einer beheizbaren Schutzhütte oder einem beheizbaren Bauwagen zur Verfügung stehen.

Literaturhinweise und Rechtsgrundlagen

- § 10 (1) ÖGDG BW
- §§ 1, 36 (1) IfSG
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
- Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Richtlinie VDI 6000 Blatt 6

